

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am  
16. September 2020 — flihtright GmbH gegen SunExpressGünes Ekspres Havacilik A.S.**

**(Rechtssache C-434/20)**

(2020/C 433/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* flihtright GmbH

*Beklagter:* SunExpressGünes Ekspres Havacilik A.S.

**Vorlagefragen:**

1. Sind die Art. 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass eine Umbuchung auf einen anderen, früheren Flug, mit dem der Fluggast sein Endziel 10 Stunden und 1 Minute vor der geplanten Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges erreicht, einen Fall der ausgleichspflichtigen Nichtbeförderung darstellt?
2. Für den Fall, dass die Frage zu 1. bejaht wird: Muss sich der Fluggast — wie von Art. 3 Abs. 2 bzw. von Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 grundsätzlich gefordert — auch dann zu der angegebenen Zeit bzw. spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit des ursprünglich gebuchten Fluges zur Abfertigung bzw. am Flugsteig eingefunden haben, um den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 261/2004 zu eröffnen bzw. eine ausgleichspflichtige Nichtbeförderung zu begründen, obwohl dies infolge der Wahrnehmung des umgebuchten, früheren Ersatzfluges faktisch nicht mehr möglich war?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Deutschland)  
eingereicht am 16. September 2020 — C. gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-435/20)**

(2020/C 433/24)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* C.

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefragen**

1. Ist eine nationale Regelung, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässiger Folgeantrag abgelehnt werden kann, mit Art. 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(1)</sup> vereinbar, wenn das erfolglose erste Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Union durchgeführt wurde?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird: Ist eine nationale Regelung, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässiger Folgeantrag abgelehnt werden kann, mit Art. 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32 auch dann vereinbar, wenn das erfolglose erste Asylverfahren nicht in einem Mitgliedstaat der Union, sondern in der Schweiz durchgeführt wurde?
3. Wenn die zweite Frage verneint wird: Ist eine nationale Regelung, nach der ein Asylantrag im Falle eines Folgeantrages unzulässig ist, ohne zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutzstatus zu unterscheiden, mit Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 vereinbar?

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am  
18. September 2020 — BT gegen Eurowings GmbH**

**(Rechtssache C-438/20)**

(2020/C 433/25)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* BT

*Berufungsbeklagte:* Eurowings GmbH

**Vorlagefragen**

1. Liegt eine „Beförderungsverweigerung“ im Sinne von Art. 4 und Art. 2 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> auch dann vor, wenn Fluggästen die Beförderung auf dem betreffenden Flug nicht erst am Flugsteig (Abfluggate), sondern bereits zuvor am Abfertigungsschalter verweigert wird und sie aus diesem Grund gar nicht erst zum Flugsteig (Abfluggate) gelangen?
2. Soweit die erste Frage zu bejahen ist: Liegt eine „Beförderungsverweigerung“ im Sinne von Art. 4 und Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 auch dann vor, wenn dem Fluggast die Mitnahme auf dem Flug erst wenige Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit am Abfertigungsschalter verweigert wird, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu welchem das Boarding bereits erkennbar abgeschlossen und eine Mitnahme der Fluggäste de facto nicht mehr möglich ist?
3. Soweit die zweite Frage zu verneinen ist: Stellt eine Umbuchung des Fluggasts auf einen anderen Flug eine „Beförderungsverweigerung“ im Sinne von Art. 4 und Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 dar, wenn der Fluggast den Abfertigungsschalter erst wenige Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit erreicht, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu welchem das Boarding bereits erkennbar abgeschlossen und eine Mitnahme der Fluggäste de facto nicht mehr möglich ist, und ihm die Beförderung wegen des bereits abgeschlossenen Boarding verweigert worden ist?